

Zur Neuordnung der Arbeitszeit

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 8. April der Verordnung zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 mit knapper Mehrheit seine Zustimmung gegeben. Damit hat die Reichsregierung das in ihrem Regierungsprogramm gegebene Versprechen eingelöst. Dieser inneren Ursache entsprechend ist der ganze Charakter der Verordnung. Er stellt ein Kompromiß dar zwischen den sehr weitgehenden Forderungen der Gewerkschaften und den Forderungen der Unternehmer nach möglicher Anpassungsfähigkeit der Arbeitszeit an die wirtschaftlichen Erfordernisse. Wenn die Regierungsparteien auch bemüht gewesen sind, bei der neuen Regelung möglichst den Bedürfnissen des Handwerks Rechnung zu tragen, so sind mit den neuen Vorschriften dem Handwerk doch Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit auferlegt, zumal die Regierungsvorlage durch die Verhandlungen des Reichstages noch eine Verschlechterung erfahren hat. Der § 2 der jetzt geltenden Arbeitszeitverordnung ist durch die Reichstagsabgeordneten dahin geändert, daß bei Vorliegen von Arbeitsbereitschaft eine Ausdehnung der Arbeitszeit über die 48-Stunden-Woche bzw. 96-Stunden-Doppelwoche hinaus nur durch Tarifvertrag erfolgen kann, während bislang auch dem Reichsarbeitsminister die Befugnis zustand, eine solche Regelung zu treffen. Beibehalten ist die Nachwirkung eines abgelaufenen Tarifvertrages während 3 Monate nach Ablauf auf die bislang tariflich vereinbarte Arbeitszeit. Es erscheint zweifelhaft, ob eine so weitgehende Nachwirkung der Tarifverträge bezüglich der Arbeitszeit einen günstigen Einfluß auf die weitere Entwicklung ausüben kann.

Der § 6a regelt den Ueberstundenzuschlag. Dieser ist zahlbar für die Mehrarbeit, die der Arbeitgeber nach eigener Wahl an 30 Tagen ansetzen kann, für die durch Tarifvertrag vereinbarte Mehrarbeit, auf Grund behördlicher Zulassung und für Mehrarbeit auf Grund des neuen § 10, der in einem gewissen Umfange Arbeiten von den Beschränkungen der vorhergehenden Paragraphen freistellt. Dabei ist nur solche Arbeit von dem Zuschlag befreit, die sich aus Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen ergibt. Welche Differenzen sich hieraus zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ergeben können, wird derjenige, der in der Praxis steht, sofort feststellen. Als angemessen wird mangels einer sonstigen Vereinbarung 25% Zuschlag auf den üblichen Lohn bezeichnet. Bei Streitigkeiten zwischen gesamtvertragsfähigen Parteien entscheidet nach Versagen des Schlichtungsverfahrens auf Antrag der Schlichter bindend. Darüber, wie Streitigkeiten zu entscheiden sind in den Fällen, in denen der Arbeitsvertrag nicht durch Tarifvertrag geregelt ist, ist eine Vorschrift nicht ergangen. Es ist anzunehmen, daß dann das Arbeitsgerichtsverfahren Platz greifen soll. Ein gewisses Entgegenkommen gegenüber dem Handwerk ist insofern zu verzeichnen, als der Reichsarbeitsminister die in Saisongewerben notwendig werdende Mehrarbeit von der Zuschlagspflicht befreien kann, wenn in flauen Geschäftszeiten die Arbeitszeit unter 8 Stunden bleibt und dadurch ein Ausgleich in der Gesamtarbeitszeit des Jahres herbeigeführt wird.

Der § 9, Abs. 1 bestimmt, daß bei Anwendung der §§ 3—7 der Arbeitszeitverordnung die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten darf, abgesehen in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls,

dann aber auch nur mit befristeter Genehmigung der Gewerbe- oder Bergaufsichtsbeamten bzw. der oberen Landesbehörde oder des Reichsarbeitsministers. Die Uebererschreitung einer zehnstündigen Grenze ist auch zulässig bei Vorbereitungs- oder Ergänzungsarbeiten, die auf andere Weise innerhalb der regelrechten Arbeitszeit nicht erledigt werden können. Der Reichsarbeitsminister erläßt Bestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind. Es ist nicht klar ersichtlich, welcher Unterschied zwischen den Ergänzungs- und Vorbereitungsarbeiten des § 9 und denen des § 4 gemacht wird.

Der § 10 befreit Arbeiten von den Vorschriften der Arbeitszeitverordnung dann, wenn es sich um solche zur Beseitigung oder Verhütung von Notfällen oder in außergewöhnlichen Fällen handelt. Außerdem können Arbeitnehmer unter 16 Jahren an einzelnen Tagen in geringer Zahl unbeschadet der gesetzlichen Zeitgrenze mit Arbeiten beschäftigt werden, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde. Diese Vorschrift, die ursprünglich besonders im Interesse des Handwerks eingefügt wurde, hat dadurch ihren Hauptwert verloren, daß diese Arbeit überstundenzuschlagspflichtig geworden ist. Es ist sehr unwirtschaftlich, daß solche sich zwangsläufig ergebenden Arbeiten durch einen gesetzlich angeordneten Ueberstundenzuschlag künstlich verteuert werden.

Der § 11, Abs. 3, der die freiwillige Mehrarbeit vorsah, ist endgültig beseitigt. Beschränkt ist in der Ziffer VII der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918, 17. Dezember 1918 die Befugnis der Gewerbeaufsichtsbeamten, Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter zu erteilen; eine Verlängerung der Arbeitszeit fällt nicht darunter. Entsprechend ist auch geändert der § 10 der Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1927 in Kraft. Ausführungsbestimmungen kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erlassen.

Für das Handwerk ist in der Folgezeit von Bedeutung, daß der Reichsarbeitsminister die Saisongewerbe des Handwerks von dem Ueberstundenzuschlag befreit. Schritte sind in dieser Richtung schon vom Reichsverband des deutschen Handwerks unternommen.

Aus den Verhandlungen um die Neuordnung im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages verdient aus der Sitzung vom 6. April noch nachgetragen zu werden, daß ein Regierungsvertreter die Erklärung abgab, wonach eine Abänderung der Arbeitszeitverordnung nicht soweit gehen dürfe, jede produktive Mehrarbeit mit einem Schlage zu beseitigen. Durch eine derartig starre Durchführung des Achtstundentages würde die deutsche Wirtschaft so belastet, daß sie in ihrer Existenz gefährdet würde.

In der Sitzung des Reichstages vom 8. April fanden ferner zwei Entschlüsse Annahme. In der ersten wird die Reichsregierung ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 in dem Sinne ändert, daß die zugelassene wöchentliche Arbeitszeit eine freiere Verteilung auf die einzelnen Wochentage erfährt; in der zweiten Entschluß wird von der Reichsregierung gefordert, daß sie unbedingt in eine Prüfung eintritt, ob und welche gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlich und möglich sind. RH.

(1—7)

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**